

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Grundversorgung)

(Gültig ab 1. Oktober 2009)

1. Arbeits- und Grundpreise, Steuern

Angegeben sind jeweils der auf zwei Nachkommastellen gerundete **Bruttoendpreis** und in Klammern der Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer. Für jede in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2009 verbrauchte Kilowattstunde wird zusätzlich ein Bonus von **0,60 Cent/kWh** (0,50 Cent/kWh) gewährt.

1.1 Kleinverbrauchstarif		
Arbeitspreis	9,22 Cent/kWh	(7,75 Cent/kWh)
monatlicher Messpreis	2,98 Euro	(2,50 Euro)

Der Meßpreis ist auch zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas verbraucht wird. Der Tarif ist für alle Kunden anwendbar.

1.2 Haushaltstarif I		
Arbeitspreis	6,96 Cent/kWh	(5,85 Cent/kWh)
als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises für einen Haushalt erhoben	6,66 Euro	(5,60 Euro)

wird der Verbrauch mehrerer Haushalte über einen Zähler abgerechnet, so werden für jeden weiteren Haushalt als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises **5,95 Euro** (5,00 Euro) erhoben.

1.3 Haushaltstarif II		
Arbeitspreis	5,57 Cent/kWh	(4,68 Cent/kWh)
als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises für einen Haushalt erhoben	16,18 Euro	(13,60 Euro)

wird der Verbrauch mehrerer Haushalte über einen Zähler abgerechnet, so werden für jeden weiteren Haushalt als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises **14,76 Euro** (12,40 Euro) erhoben. Übersteigt die Nennbelastung eines Haushalts 42 kW, so werden für je 1 kW der übersteigenden Nennbelastung als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises z. Zt. **0,83 Euro/kW** (0,70 Euro/kW) erhoben. Der Anschlußwert für einen Herd und/oder für die direkt beheizten Warmwassergeräte eines Haushaltes (ausgenommen Schwimmbadbetrieb) wird nicht als übersteigende Nennbelastung gerechnet.

1.4 Gewerbetarif I		
Anwendbar für gewerbliche und industrielle Zwecke.		
Arbeitspreis	6,96 Cent/kWh	(5,85 Cent/kWh)
als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden je 1 kW der grundpreispflichtigen Nennbelastung (siehe Hinweis bei 1.5)	0,60 Euro/kW	(0,50 Euro/KW)
als monatlicher Mindestteilbetrag des Jahresgrundpreises erhoben.	7,14 Euro	(6,00 Euro)

1.5 Gewerbetarif II		
Anwendbar für gewerbliche und industrielle Zwecke.		
Arbeitspreis	5,57 Cent/kWh	(4,68 Cent/kWh)
als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden je 1 kW der grundpreispflichtigen Nennbelastung (siehe Hinweis)	0,83 Euro/kW	(0,70 Euro/KW)
als monatlicher Mindestteilbetrag des Jahresgrundpreises erhoben.	28,32 Euro	(23,80 Euro)

Hinweis:

Ermittlung der grundpreispflichtigen Nennbelastung bei Gewerbetarifen (Ziffer 1.4 und 1.5) Sind mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die nicht zur Raumheizung dienen, so wird bei der Berechnung des Grundpreises angerechnet

für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennbelastung	100 v. H. der Nennbelastung,
für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennbelastung	75 v. H. der Nennbelastung,
für jede weitere Verbrauchseinrichtung	50 v. H. der Nennbelastung.

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Grundversorgung)

(Gültig ab 1. Oktober 2009)

1.6 Tarif für Raumheizung und Bäckereien mit Gasbacköfen		
Arbeitspreis	5,57 Cent/kWh	(4,68 Cent/kWh)
als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden je 1 kW der Nennbelastung	0,71 Euro/kW	(0,60 Euro/kW)
als monatlicher Mindestteilbetrag des Jahresgrundpreises erhoben.	16,18 Euro	(13,60 Euro)

1.7 Steuern und Abgaben

Auf alle in diesem Tarifblatt angegebenen Netto-Preise wird die gesetzliche **Umsatzsteuer** in der jeweils gültigen Höhe, derzeit 19 %, erhoben.

Die Erdgaspreise enthalten die gesetzlich festgelegte **Erdgassteuer**, derzeit 0,55 Cent/kWh zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern Steuerermäßigungen für Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW), produzierendes Gewerbe usw. in Frage kommen, erfolgen Rückerstattungen auf Einzelantrag durch das Hauptzollamt.

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.

Die Arbeitspreise enthalten **Konzessionsabgaben**, die an die Gemeinden abgeführt werden.

Die Konzessionsabgaben betragen zuzüglich Mehrwertsteuer

→ für Gas, das ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird

in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent/kWh und

→ für sonstige Lieferungen

in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent/kWh und

Soweit eine Gemeinde auf die Konzessionsabgabe ganz oder teilweise verzichtet, verringern sich die Arbeitspreise in dieser Gemeinde entsprechend.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde (kWh) und dem Grundpreis für die Bereitstellung der Energie bzw. dem Meßpreis beim Kleinverbrauchstarif zusammen. Der zu verrechnende Gesamtanschlußwert wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW gerundet. Die abgenommene Erdgasmenge wird in m³ gemessen und mit dem jeweils gültigen Faktor aufgrund des gelieferten Brennwertes in kWh umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor ergibt sich aus den Zustandsgrößen: Mittlerer Barometerstand, mittlerer Gasdruck am Zähler und mittlere Verbrauchstemperatur. Die Stadtwerke Bamberg stellen Erdgas zur Verfügung mit einem Verrechnungs-Brennwert (H_u) von derzeit ca. 10,5 kWh/rn³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 20 mbar. Der monatliche Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Gas abgenommen wird.
- Die Kunden haben den Stadtwerken Bamberg alle für die Bildung der Tarifpreise notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine andere Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ableszeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse geändert haben, die für die Festsetzung der Tarifpreise maßgebend waren, ohne daß den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Tarifpreisen und den aufgrund des Ergebnisses der Prüfung zu zahlenden Tarifpreisen nachberechnet werden.
- Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen für seine Bedarfsart frei. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht Gebrauch, so ist er an den gewählten Tarif für ein Jahr gebunden (Jahresgrundpreis). Erklärt sich der Kunde nicht, so können die Stadtwerke Bamberg ihn nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen in einen Tarif einstufen. Diese Einstufung gilt ebenfalls für die Dauer von 12 Monaten, wenn der Kunde nicht nachweist, daß er zur rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage war. Soweit die allgemeinen Bedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Satz 1 nicht berührt. Bei Kunden, die einen Tarif gewählt haben oder in einen Tarif eingestuft wurden, wird der Gasverbrauch eines

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Grundversorgung)

(Gültig ab 1. Oktober 2009)

- Abrechnungsjahres nach dem preisgünstigsten, zulässigen Tarif abgerechnet. Die Bestabrechnung wird im einzelnen zwischen folgenden Tarifen durchgeführt:
- Beim Haushaltsverbrauch: Haushaltstarif I und II und Kleinverbrauchstarif
beim gewerblichen Verbrauch: Gewerbetarif I und II und Kleinverbrauchstarif
für Raumheizung und Bäckereien: Raumheiztarif und Kleinverbrauchstarif
- 2.4 Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.
 - 2.5 Neben den Tarifpreisen werden Vergütungen für die Vorhaltung der technisch notwendigen Zählereinrichtungen nicht erhoben. Für zusätzliche Zählereinrichtungen (d.h. Zählereinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlage, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird) wird ein Zuschlag von monatlich **2,98 €** (2,50 €) für jeden weiteren Gaszähler erhoben.
 - 2.6 Der Gesamtverbrauch von Kunden, die in räumlicher Verbindung mit ihrem Haushalt ein Gewerbe betreiben, ist - soweit der Verbrauch über **einen** Zähler abgerechnet wird - nach dem Gewerbetarif I bzw. II oder nach dem Kleinverbrauchstarif abzurechnen. Bei Berechnung nach dem Gewerbetarif I bzw. II werden als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises je Haushalt **5,95 €** (5,00 €) erhoben. Besteht der Gasverbrauch des Gewerbeanteils überwiegend aus Heizgas, dann kann dafür auch der Raumheiztarif gewählt werden, wobei je Haushalt als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises entsprechend den Bestimmungen des Haushaltstarifs II mindestens **14,76 €** (12,40 €) erhoben werden.
 - 2.7 Die Ablesung und Abrechnung erfolgt in einem Jahreszeitraum. Den Stadtwerken Bamberg bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ables- bzw. Abrechnungszeiträume festzulegen. Die Stadtwerke Bamberg erheben bei Anwendung der Jahresabrechnung monatliche Abschlagszahlungen (Pauschalbeträge) auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagzahlungsbetrag aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgesetzt.
 - 2.8 Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheiden die Stadtwerke.
 - 2.9 Die Versorgung bivalenter Wärmeerzeugungsanlagen, die neben Erdgas noch mit einer anderen Energieart betrieben werden können, erfolgt ausschließlich nach Sonderbedingungen. Satz 1 findet auch Anwendung auf Erdgaslieferung für eine Reserveversorgung bei sonstiger Deckung des Wärmebedarfs über eine Wärmepumpe.